



Inhalt

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte | |
| 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte | 2 |

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Rathaus \ Politik \ Wahlen“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. 3290)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt geändert

- Der Geltungsbereich der Änderung wird wie im Ursprungsentwurf auf die Gesamtfläche des Grundstücks Gemarkung Erwitte Flur 15 Flurstück 316 erweitert.
- Statt der im Ursprungsentwurf vorgesehenen privaten Grünfläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.
- In die Begründung wird zum Artenschutz aufgenommen, dass als Ersatz für die durch die Planung entfallenden Bruthabitate in Form vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche günstige Ackerkulturen in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geschaffen werden.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung I (ASP I) sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **12.03.2018 bis 11.04.2018 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p> <p>zur Landesplanerischen Anpassung:</p> <p>Zu den Verfahren gem. § 4 I BauGB (10.2017 – 11.2017):</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 „Regionalplanung“ (Schreiben vom 06.02.2017)</p> <p>Kreis Soest (Schreiben vom 13.11.2017)</p>	<p>Mensch und Gesundheit</p> <p>Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Artenschutz und Landschaftsbild</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Aspekte</p> <p>Aussagen zu negativen Wirkungen im Brandfall</p>

	LWL-Archäologie (Schreiben vom 20.10.2017)	<p>Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden / Bodendenkmälern zu rechnen)</p> <p>Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)</p>
<p>Fachgutachten:</p> <p>Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung</p>		<p>Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</p> <p>Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p>
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine	

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 26.02.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel